

# Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührenordnung)

vom 28.11.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich, Gebührenpflicht

- (1) Diese Marktgebührenordnung gilt für die in der geltenden Marktordnung der Stadt Riedlingen als öffentliche Einrichtung genannten Märkte.
- (2) Die Stadt Riedlingen erhebt für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt sowie den Spezial- und Jahrmärkten Marktgebühren.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer innerhalb des jeweils festgesetzten Marktbereichs einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt oder wer Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld auf dem Wochenmarkt entsteht mit Zuteilung des Standplatzes. Für die Zuteilung auf einen Jahresplatz ist eine rechtzeitige Anmeldung vor Jahresbeginn notwendig. Die Zuteilung von Tagesplätzen auf dem Wochenmarkt kann unterjährig beantragt werden.
- (2) Die Gebührenschuld auf dem Gallusmarkt und dem Spezialmarkt entsteht mit Zuteilung des Standplatzes. Für die Zuteilung der Tagesplätze ist eine rechtzeitige Anmeldung notwendig.
- (3) Die Gebührenschuld auf den sonstigen Jahrmärkten entsteht mit Zuteilung des Standplatzes. Für die Zuteilung der Tagesplätze ist eine rechtzeitige Anmeldung notwendig.
- (4) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Einbringen von Gegenständen des Wochen- bzw. Jahrmarktverkehrs in den Marktbereich.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab und Gebührenverzeichnis

- (1) Die Gebühren werden bei allen Märkten nach laufenden Metern (lfdm) erhoben. Es gelten die von der beauftragten Person der Stadt Riedlingen festgestellten Maße. Es wird auf volle Meter aufgerundet.
- (2) Für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt sind folgende Gebühren (ohne USt.) zu entrichten:
  1. Jahresgebühr: 30,00 € pro lfdm
  2. Tagesgebühr: 2,00 € pro lfdm
  3. Pauschaler Ersatz für Strom: 5,00 € pro Standplatz / Markttag
  4. Parkgebühren: 5,00 € pro Markttag
  5. Jahresparkgebühr: 40,00 €
- (3) Für einen Standplatz auf den Spezial- und Jahrmärkten sind folgende Gebühren (ohne USt.) zu entrichten:
  1. Tagesgebühr sonstige Jahrmärkte (Krämermarkt ohne Gallusmarkt): 2,50 € pro lfdm
  2. Tagesgebühr Gallusmarkt: 5,00 € pro lfdm
  3. Tagesgebühr Spezialmarkt: 5,00 € pro lfdm
  6. Pauschaler Ersatz für Strom: 5,00 € pro Standplatz / Markttag
  4. Parkgebühr: 5,00 € pro Markttag
- (4) Parken im Marktgebiet ist aufgrund des Marktgeschehens und der Enge im Marktgebiet nicht erwünscht. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen erlassen werden.

#### § 5

##### Fälligkeit, Zahlung und Gebührenerstattung

- (1) Die Jahresgebühr für den Wochenmarkt wird zwei Wochen nach Zuteilung des Standplatzes fällig und ist vom Gebührenschuldner an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Die Tagesgebühren für die sonstigen Jahrmärkte werden zwei Wochen nach Zuteilung des Standplatzes für die angemeldeten Märkte fällig und sind vom Gebührenschuldner an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für den Spezialmarkt und Gallusmarkt wird zwei Wochen nach Zuteilung des Standplatzes fällig und ist vom Gebührenschuldner an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) In den weiteren Fällen (§ 3 Abs. 4) sind beim Wochenmarkt sowie Spezial- und Jahrmarkt die Tagesgebühren am Markttag fällig. Die Tagesgebühr wird dann von einer beauftragten Person der Stadt Riedlingen gegen Quittung eingezogen.
- (5) Bei Nichtentrichtung einer fälligen Gebühr besteht kein Anspruch auf einen Standplatz.
- (6) Die Rückgabe eines Jahresstandplatzes auf dem Wochenmarkt im laufenden Jahr ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich anzuzeigen. Die Jahresgebühren werden entsprechend anteilig erstattet.
- (7) Muss infolge höherer Gewalt der Markt vorzeitig abgebrochen werden oder kann nicht rechtzeitig begonnen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der bereits

entrichteten bzw. noch zu zahlenden Gebühr. Die Gebührenschuld für den Wochenmarkt, Jahrmärkte und Spezialmärkte wird rückerstattet, wenn ein zugeteilter Marktstand nicht in Anspruch genommen werden kann und dies mindestens 14 Tage vor Beginn des Marktes der Stadt Riedlingen mitgeteilt wird. Beim Gallusmarkt wird die Gebührenschuld rückerstattet, wenn die Abmeldung bis zum 15.09. des Jahres erfolgt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 21.12.2009 inkl. Änderungssatzung vom 08.02.2010 außer Kraft.

Riedlingen, 28.11.2022

Marcus Schafft  
Bürgermeister

#### Hinweis § 4 Abs. 4 S. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Riedlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.